redmark Verein

http://www.redmark.de/verein 04.12.2009

Dezember-Abrechnung von Vorstandsvergütungen/Sitzungsgeldern: Neues Risiko für die Gemeinnützigkeit?

Jetzt bewerten!

01.12.2009 | Recht & Organisation

Das aktuelle BMF-Schreiben vom 14.10.2009 hat zunächst für eine Klarstellung gesorgt.
Doch so ganz nebenbei wird noch eine böse Zeitfalle eingebaut, die im Extremfall dazu führt, dass ein Verein seine Gemeinnützigkeit verliert.

Soweit bereits 2007/2008 bis Anfang 2009 bei Nutzung des persönlichen neuen Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG von Vereinen/Verbänden Vergütungen pauschale Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder etc. ausgezahlt wurden, muss die ergänzende notwendige Änderung der Vereins- oder Verbandssatzung bis spätestens 31.12.2010 herbeigeführt werden.

Zeit genug damit, um über eine ordentliche Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung die Zustimmung für die kurze Satzungsänderung dazu einzuholen, dass abweichend von der rein ehrenamtlichen Betätigung eine angemessene Entschädigung den aktiven, engagierten Vereinsvorständen gewährt werden kann. Diese Frist zur Satzungsänderung wurde mehrfach verlängert, es zeichnet sich ab, dass wohl der 31.12.2010 den richtigen Zeitvorlauf dafür bietet, diese notwendige Satzungsermächtigung herbeizuführen.

Dieses neue BMF-Schreiben vom 14.10.2009, dessen Veröffentlichung im Bundessteuerblatt noch aussteht, sieht zudem vor, dass zulässigerweise auch auf fällige anstehende Sitzungsgelder etc. wirksam verzichtet werden könnte. Mit der Möglichkeit, auf den Betrag insgesamt oder teilweise zu verzichten. Hierfür dann eine Aufwandsverzichtsspende vorzusehen oder einen bereits gutgeschriebenen Betrag zurückzuspenden.

Wichtig: Da ohne die entsprechenden Satzungsänderungen bei der Zahlung von Vorstandsvergütungen (Aufwandspauschalen, Sitzungsgelder usw.) für das Finanzamt grundsätzlich keine Gemeinnützigkeit des Vereins mehr vorliegt, sahen sich viele Vereine vor ein großes Problem gestellt. Darum beinhaltet das BMF-Schreiben eine Billigkeitsregelung. Sie lässt es zu, dass auch ohne vorherige Satzungsänderung in Abweichung vom Ehrenamtsgrundsatz Vorstandsvergütungen ausgezahlt werden durften. Der Haken bei der Sache: Nicht beanstandet werden nur Beträge, die bis Mitte Oktober 2009 fällig und ausgezahlt wurden.

Wurde die Satzung also noch nicht geändert, dürfen danach keinesfalls Vergütungen, pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder usw. an die begünstigten Vorstandsmitglieder abgerechnet werden. Ansonsten kann eine gewisse „Bösgläubigkeit" unterstellt werden. Dies wiederum könnte zur Konsequenz haben, dass dann die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet ist.

Wichtig: Soweit die Satzung also noch nicht angepasst ist beziehungsweise der zuständige Beschluss der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung nicht vorliegt, kann trotz Fortführung der ehrenamtlichen Betätigung die Vorstandsvergütung nicht mehr ausgezahlt werden.

© HAUFE

Auf diese mögliche Steuerfalle müssen alle gemeinnützigen Vereine/Verbände achten, die nach ihrer Satzung bislang noch keine Ermächtigung für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder vorsehen. Dies gilt auch dann, wenn sich in der Satzung überhaupt keine Regelung zum Ehrenamtsgrundsatz findet oder nicht. Die Ermächtigung zur Zahlung von Ehrenamtsvergütungen muss also ausdrücklich (positiv) in der Satzung in nachvollziehbarer Form enthalten sein.

Außerdem sieht das neue BMF-Schreiben vor, dass auch bei einer angepassten Satzung auf fällige anstehende Sitzungsgelder etc. ganz oder teilweise wirksam verzichtet werden kann. Dies kann in Form einer Aufwandsverzichtsspende geschehen. Es ist auch möglich, bereits erhaltene Beträge zurückzuspenden.

Beispiele zur für die Gemeinnützigkeit unschädlichen Vorgehensweise

Beispiel 1:

Die Vorstandsvergütungen werden quartalsweise abgerechnet. Während der Vorstandssitzung am 5.10.2009 wird das angemessene fällige Sitzungsgeld von 240 € vom Vereinsrechner/Schatzmeister ausgezahlt oder überwiesen. Die gemeinnützige Körperschaft hat bislang hierfür keine Satzungsermächtigung.

Folge:

Wegen der Billigkeitsregelung wird nicht gegen geltendes Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen. Aber der Verein muss mit der Zustimmung des zuständigen Organs dann noch zeitnah, spätestens bis Ende des Vereinsjahrs 2010, die Satzung ändern.

Beispiel 2:

Während der letzten Vorstandssitzung kurz vor der anstehenden Weihnachtsfeier Mitte Dezember 2009 sollen auch die pauschalen Vorstandsvergütungen für 2009 insgesamt abgerechnet/ausgezahlt werden.

Folge:

Nach dem 14.10.2009 dürfen bei fehlender Satzungsklausel Sitzungsgelder nicht mehr ausgezahlt werden, selbst für den Fall, dass es um die Abrechnung für vorher stattgefundene Sitzungen geht oder die Aufwandsentschädigungen trotz Fälligkeit vor dem 14.10.2009 noch nicht ausgezahlt wurden.

Hierfür muss auf jeden Fall die notwendige Satzungsänderung über die ohnehin anstehende ordentliche Mitglieder- und Delegiertenversammlung abgewartet werden.

Beispiel 3:

Der gemeinnützige Verein hat bereits Mitte 2009 über die Mitgliederversammlung seine Satzung geändert. Der bislang enthaltene Ehrenamtsgrundsatz wurde gestrichen. Dafür wurde eine Satzungsklausel für die jährliche Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Vorstand aufgenommen.

Folge:

Nach der Satzungsänderung kann es grundsätzlich zu keinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Beanstandungen mehr kommen. Durch die

Billigkeitsregelung bei Zahlungen auch **vor** der Satzungsänderung entspricht dies den (strengen) Vorgaben der Finanzverwaltung zur gemeinnützigen Beurteilung des Umgangs mit dem Ehrenamts-Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG und erfolgten Zahlungen seit 2007. Bisherige und künftige Vergütungen sind dann grundsätzlich gemeinnützigkeitsrechtlich abgedeckt.

Beispiel 4:

Zum Jahreswechsel berät die Gesamtvorstandschaft/das Präsidium über die Haushaltsplanung zum neuen Vereinsjahr. Die Satzung des Vereins wurde bereits entsprechend der neuen rechtlichen Lage geändert. Aufgrund der schwierigen Haushaltslage des Vereins will der Vorstand/das Präsidium für das Jahr 2010 auf Vorstandsvergütungen und Sitzungsgelder verzichten.

Folge:

Über das neue BMF-Schreiben vom 14.10.2009 wurde hierzu klargestellt, dass trotz eines in der Satzung vorhandenen Grundsatzes zur Gewährung von Vorstandsvergütungen der Vorstand/die Vorstandschaft/das Präsidium hierauf verzichten kann. Dies auch ohne eine ergänzende nochmalige Satzungsänderung.

Der Kommentar:

Die Geduld und das Verständnis vieler ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände und Präsidiumsmitglieder beim „richtigen" Umgang mit dem Ehrenamts-Freibetrag werden auch nach der Lektüre dieses neuen BMF-Schreibens wieder einmal sehr stark strapaziert. Ich bleibe dabei: Schaut man auf den Gesetzeswortlaut des § 3 Nr. 26a EStG, so findet sich darin – in Anlehnung an den bekannten Übungsleiter-Freibetrag – lediglich die Aussage, dass Einnahmen bis zu 500 € pro Jahr als angemessene Entschädigung für die nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeit von gemeinnützigen Körperschaften (Vereine, Verbände, Stiftungen etc.) gezahlt werden dürfen. Diese bleiben damit auch steuer- und sozialversicherungsfrei.

Die Tatsache, dass man bereits *vier* mit den Finanzbehörden der Länder abgestimmte BMF-Schreiben benötigt, um aus der Sicht der Finanzverwaltung Klarheit in dieser Sache zu schaffen, steht im krassen Widerspruch zu einer Verwaltungsvereinfachung und der Unterstützung für das Ehrenamt.

Sicherlich werden in dem Schreiben einige Zweifelsfragen für die inhaltliche Anwendung geklärt, wie beispielsweise die Anerkennung des häufigen Aufwandsverzichts bei Auszahlungsfälligkeit von Vorstandsvergütungen.

Schwer nachvollziehbar sind aber die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, mit der Verpflichtung, über die Billigkeitsregelung für bislang erfolgte Zahlungen noch die notwendige Zustimmung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung einzuholen. Danach reicht also nicht einmal ein bereits vorliegender zustimmender Grundsatzbeschluss der Mitgliederversammlung aus! Die Satzungsänderung wird auf jeden Fall noch notwendig.

Erst auf massive Intervention konnte erreicht werden, dass man wenigstens die Frist zur Satzungsänderung bis **31.12.2010** verlängert. Nur so konnten außerordentliche Mitgliederversammlungen vermieden werden, die zur Vermeidung von gemeinnützigkeitsrechtlichen Sanktionen notwendig geworden wären. Offensichtlich hat man auf Seiten der Finanzbehörden nicht hinreichend registriert, dass die Vereine bei den bestehenden Unsicherheiten die Satzungsänderungen ohne Zeitdruck im ersten Halbjahr 2010 auf den ordentlichen Mitglieder- oder

Delegiertenversammlungen als Tagesordnungspunkt einbringen wollen.

Die Tatsache, dass nicht einmal über die diversen BMF-Schreiben mit der Fristverlängerung die vorgesehene Milderungsregelung vollumfänglich gelten soll, stößt auf Unverständnis bei den Betroffenen. Die Gefahr der Sanktionierung bislang getätigter Zahlungen bleibt bestehen.

Daher: Wurde die Satzung noch nicht geändert, dürften also faktisch zumindest „nach Bekanntgabe" dieses BMF-Schreibens vom 14.10.2009 keine weiteren Auszahlungen getätigt werden. Wer diese Vorgabe übersieht, riskiert bei späteren Überprüfungen durchaus die Gemeinnützigkeit des Vereins. Mehr noch: Werden in der Zwischenzeit weitere Auszahlungen fällig und wird hierauf freiwillig gegen Erteilung einer Spendenbescheinigung verzichtet, könnte dies sogar noch zusätzliche spendenrechtliche Haftungs-Sanktionen auslösen.

Beispiel:

Der Schatzmeister will aus Anlass der kurz vor Weihnachten stattfindenden Präsidiumssitzung die pauschalen Sitzungsgelder gegenüber den Präsidiumsmitgliedern/Vorstandsmitgliedern abrechnen. Da die Satzung erst über die ordentliche Mitgliederversammlung im Frühjahr 2010 geändert werden kann, dürfen wegen der Auswirkungen dieses BMF-Schreibens vom 14.10.2009 tatsächlich nur die Sitzungsgelder bis etwa Mitte Oktober 2009 direkt abgerechnet und ausgezahlt werden.

Ob es bei Auszahlung und Unkenntnis dieser „Zeitfalle" nach dem obigen Beispiel im Einzelfall tatsächlich zu gemeinnützigkeitsrechtlichen Sanktionen durch die Finanzämter kommt? Hierüber kann nur spekuliert werden. Nach meiner persönlichen Einschätzung wird hier der Umgang mit dem Vereinsrecht/Gemeinnützigkeitsrecht erkennbar und nachvollziehbar überspannt.

Kurz nach Bekanntgabe des BMF-Schreibens habe ich den neuen Bundesfinanzminister hierzu angeschrieben. In meinem Schreiben fordere ich, dass man keine nachteiligen Schlüsse daraus zieht, wenn weiterhin wie üblich und zeitnah die Vorstandsvergütungen noch jetzt zum Jahreswechsel abgerechnet werden. Man solle doch die Milderungs- und Billigkeitsregelungen im Vorgriff auf die Satzungsänderung grundsätzlich tatsächlich bis zum Jahresende 2010 erweitern beziehungsweise ausdehnen.

Tipp:

Informieren Sie unbedingt Ihre Vorstandschaft/das Präsidium oder auch andere gemeinnützige Körperschaften über diese aktuelle Entwicklung!

Wobei – ganz theoretisch betrachtet – noch ein kleines Zeitfenster zur Verfügung steht. Zwar wurde vom Bundesfinanzministerium dieses BMF-Schreiben am 14.10.2009 erstmals „bekannt gegeben". Aber die denkbare Nichtkenntnis bei Beratern und Vorständen dürfte möglicherweise erst dann den Vorwurf einer fahrlässigen Nichtbeachtung nach sich ziehen, wenn die „offizielle" Veröffentlichung im Bundessteuerblatt erfolgt ist.

Fazit:

Gut beraten sind Vereine, die unabhängig von der Geltung des Ehrenamts-Freibetrags bereits mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2007, jetzt erst **nach** der

Satzungsänderung daran gehen, angemessene Vorstandspauschalen/Vergütungen zu gewähren.

Zumal noch das ***Restrisiko*** bleibt, dass eine Mitgliederversammlung sich – aus welchen Gründen auch immer – weigert, die Zustimmung für die Satzungsänderung für bereits erfolgte Vergütungen zu erteilen.

Abschließender Hinweis:

Zum Anwendungsbereich dieses neuen BMF-Schreibens vom 14.10.2009 wird in der anstehenden Ergänzungslieferung Dezember 2009 des Nachschlagewerks „redmark der verein" zeitnah informiert. In dem Praxis-Beitrag „**Zahlungen an den Vorstand und der Ehrenamtsfreibetrag: was ist möglich?"** finden Sie auch einen kurzen Satzungsvorschlag für die notwendig gewordenen Änderungen.

Das neue BMF-Schreiben vom 14.10.2009 kann hiervon unabhängig über die Redaktion unter verein@redmark.de jederzeit ergänzend angefordert werden!

Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

MEDIENGRUPPE 2009

http://www.redmark.de/verein 04.12.2009